

nehmen, soweit ihre Qualität oder zugesicherten Eigenschaften den gesetzlichen Abnahme- und Gütebestimmungen, Standards oder den besonderen vertraglichen Vereinbarungen entsprechen;

2. den Lieferanten die auf die Erfüllung des Hauptvertrages an Direktabnehmer gelieferten landwirtschaftlichen Erzeugnisse anzurechnen, sofern die darüber bestehenden Bedingungen eingehalten wurden; entsprechendes gilt auch für die Lieferungen von Saat- und Pflanzgut bzw. Zuchtieren, die nach den gültigen Bestimmungen auf den Hauptvertrag anzurechnen sind;
3. den Lieferanten entsprechend den in den Verträgen enthaltenen Mengen, Qualitäten und Fristen landwirtschaftliche Erzeugnisse und Nutztiere sowie Futtermittel zu liefern;
4. für die abgenommenen landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Nutztiere entsprechend den gesetzlichen bzw. vertraglichen Bestimmungen — sofern solche nicht erlassen wurden, spätestens bis zum 10. Tage nach der Abnahme — Ablieferungsbescheinigungen zu erteilen und die Preise zu zahlen, die sich aus den zum Zeitpunkt der Lieferung geltenden Preisbestimmungen ergeben. Für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse können andere Abrechnung- und Zahlungsmethoden durch das Staatliche Komitee für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse festgelegt werden;
5. die Lieferer bei der Plandiskussion zu beraten und die kontinuierliche Produktion durch eine ständige Beratungstätigkeit zu beeinflussen;
6. den Handel mit Nutztieren so zu organisieren, daß die Abnahme der Tiere bzw. die Bereitstellung der Tiere exakt nach den Verträgen durchgeführt wird.

§ 16

Für die Festlegung der Lieferfristen bzw. -termine gelten, wenn keine Vereinbarung in den Verträgen getroffen wird, die gesetzlichen Fristen bzw. die Liefertermine, die in den bestätigten Betriebsplänen für das staatliche Aufkommen festgelegt sind. In den Hauptverträgen sind die Liefermengen von Schlachttieren nach Quartalen festzulegen; die weitere Aufteilung auf Monate und Dekaden ist zwischen den Vertragspartnern jeweils vor Quartalsbeginn schriftlich zu vereinbaren. Die Lieferer können jederzeit vorfristige Lieferungen durchführen, sofern sie dies mit den Erfassungs- und Aufkaufbetrieben abgestimmt haben.

§ 17

(1) Die Vertragspartner haben sich einander bei der Erfüllung der Verträge zu unterstützen, ihre Verpflichtungen gewissenhaft und rechtzeitig zu erfüllen, sich gegenseitig Erfahrungen und Informationen, die der besseren Lösung ihrer Aufgaben dienen, zu vermitteln und stets die Auswirkung ihres Verhaltens auf die Erfüllung der Aufgaben des anderen Vertragspartners zu berücksichtigen.

(2) Insbesondere obliegt den Erfassungs- und Aufkaufbetrieben, die LPG

1. durch ihre Mitarbeiter bei der Ausarbeitung der Planvorschläge, der Organisation einer guten genossenschaftlichen Arbeit, einer kontinuierlichen Produktion und der termingemäßen und qualitätsgerechten Erfüllung und Übererfüllung der Betriebspläne und der Verträge wirksam zu unterstützen;

2. zu beraten, wie erreicht werden kann, daß die gelieferten landwirtschaftlichen Erzeugnisse voll den Gütebestimmungen entsprechen und wie die Erzeugnisse und Nutztiere in der Qualität weiter verbessert werden können;
3. über Preisregelungen, Vergünstigungen sowie andere die Produktion steigernde staatliche Maßnahmen zu informieren;
4. bei der Organisation des sozialistischen Wettbewerbs und der allseitigen Anwendung des Prinzips der materiellen Interessiertheit zu unterstützen;
5. bei der Organisation von Direktlieferungen zu beraten;
6. bei der Lieferung und Abnahme von Nutztieren durch eine exakte Organisation des Verkaufs und Kaufs gemäß den Verträgen zu unterstützen.

§ 18

(1) Die Vertragspartner haben die Vertragserfüllung regelmäßig zu kontrollieren, gegenseitig abzustimmen, und erforderlichenfalls Maßnahmen zur Sicherung der Erfüllung festzulegen.

(2) Die in den Karteien der Erfassungs- und Aufkaufbetriebe enthaltenen Angaben über den Plan und die Erfüllung des staatlichen Aufkommens sind die Grundlage für die Prüfung der Vertragserfüllung und für die Berechnung und Auszahlung der Erlöse aus der Lieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse.

§ 19

Der in den Vertrag aufzunehmende Leistungsort regelt sich nach den Preisbestimmungen oder anderen gesetzlichen Bestimmungen über die Lieferung und Abnahme der landwirtschaftlichen Erzeugnisse. Ist dort nichts festgelegt, so gilt als Leistungsort der Sitz der Erfassungs- und Aufkaufbetriebe oder die vertraglich festgelegten Erfassungs-, Abnahme- und Verladestellen.

5 20

Das Staatliche Komitee für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse, die Hauptdirektoren der VVEAB und die Direktoren der VEAB und deren Inspektionsgruppen kontrollieren den Abschluß und die Erfüllung der Verträge; sie sichern die Einhaltung der Staatsdisziplin bei der Anwendung des Vertragssystems im Bereich Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse.

§ 21

(1) Die vertraglichen Verpflichtungen zur Lieferung der Mengen des Planes des staatlichen Aufkommens von landwirtschaftlichen Erzeugnissen laufen auch nach Ablauf des Planjahres bis zur effektiven Erfüllung weiter. Ausnahmen von diesem Grundsatz regelt das Staatliche Komitee für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse.

(2) Die Verträge sind zu ergänzen, zu ändern oder aufzuheben, wenn

1. die Mengen der Marktproduktion (staatliches Aufkommen) im bestätigten Betriebsplan des sozialistischen Landwirtschaftsbetriebes durch die Produktionsleitung des Landwirtschaftsbetriebes nach Abstimmung mit den Erfassungs- und Aufkaufbetrieben berichtigt, geändert oder ergänzt werden;